

Beilage zum Artikel 2., der Uebereinkunft E.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preussen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Ausfuhrende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinstarifs.	Maassstab der Besteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
1	Eisenerware, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund . . .	X. G. N.	.	frei.	Die Ermäßigung betragungslos gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, u. nur bei ihrem Einfuhr über die nach vorzüglicher Bezeichnung amtsch zu bezeichnenden Zollämtern.
2	Wärme oder Feste, frische . . .	X. G. X.	.	frei.	
3	Bier aller Art in Fässern . . .	25. a.	Preuss. Anz. von 1109/10.	1 —	
4	Stahlplatten und gewaltes Blei .	3. b.	"	1 15	
5	Bleiene Gewichte, Kessel, Röhren u.	3. b.	"	1 20	
6	Butter in Stücken	25. g.	"	1 5	
7	Zement aus andern Materialien als aus Traß oder Kufflein . . .	X. G. X.	"	— 10	
8	Eisenerwurzel, getrocknete, gebrochene	5. Ann.	"	— 10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech	6. c.	"	1 —	
10	Eisenblech, verzinktes	6. d.	"	2 —	
11	Eisen- und Stahlblech aller Art	6. d.	"	3 —	
12	Eisenwaaren; grobe Gusswaaren, als Witter, Kessel, Defen, Pfannen, Platten, Röhren u. dergleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. e. l.	"	— 25	